

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 5 · MAI 2024



S4. Wachstumsgesetz endlich verkündet

S6. Auslandstätigkeit: Steuerausgleich und Steuerschutz im neuen „183-Tage-Schreiben“

S7. Neue Verwaltungsanweisung: Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel

S9. Berliner Testament: Wie ein „betagtes“ Vermächtnis besteuert wird

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Wachstumschancengesetz endlich verkündet

Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich

Grundsätzliches zum elektronischen Fahrtenbuch: Änderungen müssen ausgeschlossen oder zumindest dokumentiert sein

S.5

Zuwendungsempfängerregister jetzt online

Arbeitnehmer haftet für Umsatzsteuer in Scheinrechnungen, die er mit den Daten des Arbeitgebers erstellt

Gesellschafter-Geschäftsführer: Werbungskostenabzug nach Haftung für Steuerschulden der GmbH

S.6

Auslandstätigkeit: Steuerausgleich und Steuerschutz im neuen „183-Tage-Schreiben“

Lohnsteuerbescheinigung: Wie die Identifikationsnummer eines Arbeitnehmers zu ermitteln ist

Mitarbeiterbeteiligung: Gewinn aus marktüblicher Veräußerung ist kein Arbeitslohn

S.7

EuGH entscheidet zur Unternehmereigenschaft: Variable Verwaltungsratsvergütungen sind nicht automatisch steuerbar

Neue Behörde: Für mehr Steuergerechtigkeit im Onlinehandel

Neue Verwaltungsanweisung: Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel

S.8

Erbfallsschulden: Inwieweit müssen Erben bei einer Nachlassinsolvenz haften?

Vorsteuerabzug: Mitgliedsbeiträge können ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr sein

Kassennachschau: Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu

S.9

Berliner Testament: Wie ein „betagtes“ Vermächtnis besteuert wird

Teilweise gewerbliche Immobilie: Ermittlung des Werts eines Gebäudes für die Schenkungsteuer

Eine Frage des richtigen Zeitpunkts: Schenkung von Betriebsvermögen

S.10

Vergebliche Wohnungssuche: LG Berlin ordnet befristete Fortsetzung eines Mietverhältnisses an

Basis für Mietpreisbremse: Vermieter muss nicht überprüfen, ob Vormiete rechtlich zulässig war

Installationspflicht unumgänglich: Bayerischer VGH erklärt Rauchwarnmelder für verfassungsgemäß

S.11

Mehrjährige Nutzungsüberlassung: Laufzeitverteilung nur bei konkret bestimmbarer Zeitdauer

„Altersgerechter“ Wohnungsumbau stellt keine außergewöhnliche Belastung dar

Einkommensteuererklärung 2023: Wie sich die Kosten für Homeoffice und Arbeitszimmer absetzen lassen

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Blieben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Bw. Barbara Verheggen

Vereidigte Buchprüferin,
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail b.verheggen@vrt.de

Dipl.-Kfm. Dr. Guido Hausen

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail g.hausen@vrt.de

Doris Knape

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail d.knape@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Florian Richter

Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

Dipl.-Kfm. (FH) Alexander Heinze

Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2226 9209-0
Fax +49 (0) 2226 9209-99
E-Mail a.heinze@vrt.de

* Nicht Partnerin im Sinne des PartGG



Wachstumschancengesetz endlich verkündet

Am 22. März 2024 hat der Bundesrat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (kurz Wachstumschancengesetz) zugestimmt. Das Wachstumschancengesetz soll Unternehmen durch steuerliche Entlastungen helfen, in angespannten Zeiten zu investieren, und Impulse für Wachstum senden. Damit soll der Standort Deutschland gestärkt werden, indem Unternehmen wettbewerbsfähiger gemacht werden.

Geplant war ein Beschluss des Gesetzes bereits für das Jahresende 2023 mit einem Entlastungsvolumen von 7 Mrd. €. Dieser Entwurf konnte keine Mehrheit finden. In dem folgenden Vermittlungsverfahren wurde das Volumen auf 3,2 Mrd. € herunter gekürzt.

Wir haben nachfolgend die Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass dieser Artikel keine Vollständigkeit garantiert – für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Qualifizierungsgeld

Das Qualifizierungsgeld nach § 82a SGB III bleibt steuerfrei und unterliegt dem Progressionsvorbehalt.

Geschenke

Die Freigrenze für Geschenke wird von 35 Euro auf 50 Euro angehoben. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Grundsätzliches zum elektronischen Fahrtenbuch: Änderungen müssen ausgeschlossen oder zumindest dokumentiert sein

Wer ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzt, kann den zu versteuernden Nutzungsvorteil durch ein Fahrtenbuch ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1%-Methode umgehen. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist häufig günstiger als die 1%-Methode, wenn eher wenig private Fahrten unternommen werden, eine geringe Gesamtfahrleistung zu erwarten ist, das Fahrzeug einen hohen Bruttolistenpreis hat oder es bereits abgeschrieben ist.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Zuwendungsempfängerregister jetzt online

Das Bundeszentralamt für Steuern hat am 7.2.2024 mitgeteilt, dass das Zuwendungsempfängerregister ab sofort online zur Verfügung steht. Das Zuwendungsempfängerregister umfasst alle Organisationen, die berechtigt sind, ihren Spendern Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Somit bietet das Register u. a. eine einfache Möglichkeit, sich über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Arbeitnehmer haftet für Umsatzsteuer in Scheinrechnungen, die er mit den Daten des Arbeitgebers erstellt

Verwendet ein Arbeitnehmer die Daten seines Arbeitgebers, um falsche Rechnungen auszustellen, schuldet er die darin ausgewiesene Umsatzsteuer. Das gilt zumindest, wenn der Arbeitgeber gutgläubig sein konnte. Das entschied der Europäische Gerichtshof.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Gesellschafter-Geschäftsführer: Werbungskostenabzug nach Haftung für Steuerschulden der GmbH

GmbH-Geschäftsführer haften für falsche Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Gut zu wissen: Wurde die Pflichtverletzung, die die Haftung ausgelöst hat, während der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer begangen und besteht ein objektiver Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und der beruflichen Tätigkeit, so kann der Gesellschafter-Geschäftsführer die Leistungen als (nachträgliche) Werbungskosten geltend machen.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier





IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
g.hausen@vrt.de

Auslandstätigkeit: Steuerausgleich und Steuerschutz im neuen „183-Tage-Schreiben“

Während einer Auslandstätigkeit schließen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig Steuerausgleichsvereinbarungen. Übliche Methoden sind dabei der Steuerausgleich („Tax-Equalization“) und der Steuerschutz („Tax-Protection“). Die einer Arbeitnehmerentsendung zugrundeliegende Steuerausgleichsmethode ergibt sich aus der allgemeinen Entsenderrichtlinie des Arbeitgebers. Diese wird ergänzt durch individuell geltende arbeitsvertragliche Regelungen.

Bei der „Tax-Equalization“ soll der Arbeitnehmer unabhängig von den im Einsatzstaat geltenden Steuersätzen mit Steuern in

der Höhe belastet werden, die zu entrichten wäre, wenn er im Heimatland verblieben wäre. Bei der „Tax-Protection“ hingegen werden nur Steuernachteile im Einsatzstaat vom Arbeitgeber ausgeglichen. Dieser übernimmt also die Mehrsteuern, falls die Steuern im Einsatzstaat höher als im Heimatland sind. Ist der Steuersatz im Einsatzstaat jedoch niedriger als im Heimatland, kommt der Steuervorteil nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zugute. Bei beiden Verfahren kann vom Arbeitnehmer im Rahmen der Gehaltsabrechnung eine hypothetische Steuer einbehalten werden. Der Arbeitgeber übernimmt dafür im

Gegenzug die (im Einsatzstaat) anfallende tatsächliche Steuer. Bei der hypothetischen Steuer handelt es sich nicht um die tatsächlich entrichtete Steuer im Heimat- oder Einsatzstaat, sondern um eine fiktive Rechengröße im Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese mindert den Bruttoarbeitslohn. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Lohnsteuerbescheinigung: Wie die Identifikationsnummer eines Arbeitnehmers zu ermitteln ist

Arbeitgeber, aufgepasst: Für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung ist seit 2023 die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers anzugeben. Die Verwendung der früheren eTIN ist nicht mehr zulässig. Gut zu wissen: Hat ein Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt, können Sie diese beim zuständigen Finanzamt schriftlich anfragen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Mitarbeiterbeteiligung: Gewinn aus marktüblicher Veräußerung ist kein Arbeitslohn

Um Mitarbeiter an das eigene Unternehmen zu binden und sie zu motivieren, geben Arbeitgeber gerne sogenannte Mitarbeiterbeteiligungen an sie aus. Veräußert ein Arbeitnehmer seine (verbilligt erworbene) Beteiligung später gewinnbringend, ist der daraus erzielte Gewinn kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn - dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

EuGH entscheidet zur Unternehmer-eigenschaft: Variable Verwaltungsratsvergütungen sind nicht automatisch steuerbar

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) musste sich erneut mit der Frage beschäftigen, ob eine Tätigkeit eines Organs gegen Entgelt als selbständige und wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen ist. Bislang hatte er dies nur für ein Mitglied eines Aufsichtsrats und einen Geschäftsführer, nicht jedoch für ein Mitglied eines Verwaltungsrats entschieden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

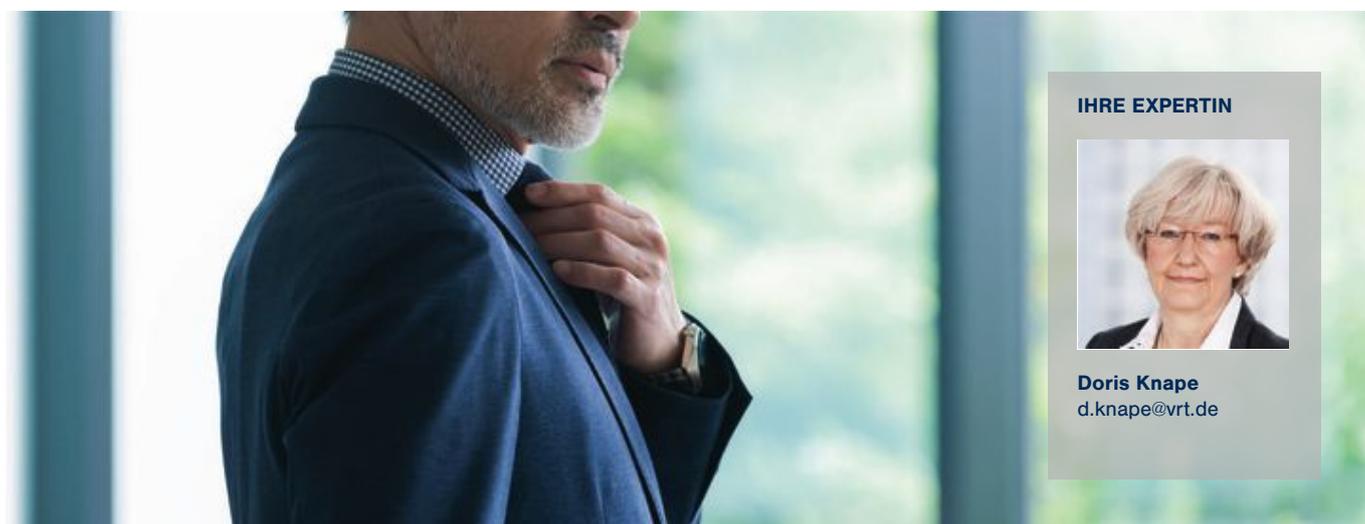
Neue Behörde: Für mehr Steuergerechtigkeit im Onlinehandel

Im Dezember 2023 hat der Berliner Finanzsenator das Finanzamt Berlin International eröffnet, das nun zentral für ganz Deutschland für die Umsatzbesteuerung von Unternehmen aus mehr als 100 Ländern zuständig ist. Es geht um Unternehmen, die in Deutschland Handel betreiben, hierzulande aber keinen Sitz haben. Ein Großteil davon sind Onlinehändler, die auf Handelsplattformen wie Amazon oder eBay ihre Waren verkaufen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



Doris Knappe
d.knappe@vrt.de

Neue Verwaltungsanweisung: Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel

Ein Unternehmer, der für sein Unternehmen bezogene Eingangsleistungen sowohl für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, hat die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil aufzuteilen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) präzisiert in einem aktuellen Schreiben seine Vorgaben zur Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel und passt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an.

Nach dem Unionsrecht hat die Vorsteueraufteilung grundsätzlich nach dem Umsatzschlüssel zu erfolgen, der sich auf die Gesamtheit der vom Unternehmer getätigten Umsätze bezieht (Gesamtumsatzschlüssel). In diesem Fall ist der Prozentsatz des Vorsteuerabzugs auf volle Prozent aufzurunden. Allerdings können die Mitgliedstaaten auch einen vom Gesamtumsatzschlüssel abweichenden Aufteilungsmaßstab zulassen, wenn dieser präziser ist.

Nach deutschem Recht kann eine Aufteilung nach einem Umsatzschlüssel nur vorgenommen werden, wenn kein anderer

Aufteilungsmaßstab ermittelbar ist. Kommen mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist nicht zwingend die präziseste Methode anzuwenden. Die Auswahl der anzuwendenden präziseren Methode obliegt grundsätzlich dem Unternehmer. Die Finanzverwaltung behält sich jedoch vor, zu überprüfen, ob die gewählte Aufteilungsmethode sachgerecht ist. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Erbfallschulden: Inwieweit müssen Erben bei einer Nachlassinsolvenz haften?

Haben Sie schon einmal von der Erbenhaftung gehört? Diese bedeutet, dass die Erben auch für die Schulden des Erblassers haften. Denn grundsätzlich übernimmt man beim Erbanfall neben den Rechten auch die Pflichten des Verstorbenen. Und zu Letzteren gehört auch die Zahlung von Schulden. Ist der Nachlass überschuldet, kommt ein Nachlassinsolvenzverfahren in Betracht. Damit sollen die Gläubiger aus dem Nachlass so weit wie möglich befriedigt werden. Im Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, inwieweit der Kläger auch noch mit seinem Privatvermögen aufkommen musste.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Vorsteuerabzug: Mitgliedsbeiträge können ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr sein

Mitgliedsbeiträge, die gemeinnützige Vereine erhalten, sind grundsätzlich nicht steuerbar. Sie unterfallen mangels konkreter Gegenleistung weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer, da der Beitrag nur im Rahmen der allgemeinen Mitgliedschaft geleistet wird. Für die Vereine bedeutet dies, dass sie für Kosten für die Errichtung von Sportanlagen keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Kassennachschau: Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu

Bereits seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassennachschauen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Diese Kassennachschauen nehmen nun (nach Corona) wieder zu.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





IHR EXPERTE



Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
 m-y.dietrich@vrt.de

Berliner Testament: Wie ein „betagtes“ Vermächtnis besteuert wird

Sehen Eheleute in einem sogenannten Berliner Testament ein erst später fälliges Vermächtnis für die Kinder vor, die beim Tod des erstverstorbenen Ehepartners nicht ihren Pflichtteil fordern, so kann der überlebende Ehepartner diese Vermächtnisverbindlichkeit (als Erbe des erstverstorbenen Ehegatten) nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer abziehen. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden. Das Gericht erklärte, dass das berechnete Kind den Erwerb des sogenannten betagten Vermächtnisses in dieser Konstellation im Zeitpunkt des Todes des länger lebenden Ehegatten versteuern

muss. Ist das Kind zugleich Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten, kann es das Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen. Im zugrunde liegenden Fall hatten Eltern zunächst ein sogenanntes Berliner Testament errichtet.

Hinweis: Als Berliner Testament bezeichnet man ein gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern oder Lebenspartnern, in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass der Nachlass erst mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen an einen Dritten fallen soll.

Als Erben des überlebenden Ehegatten setzten die Eheleute im Besprechungsfall ihre Tochter und drei ihrer Geschwister ein. Zwei weitere Geschwister wurden enterbt. Darüber hinaus enthielt das Testament eine sogenannte Jastrowsche Klausel, die regelte, dass ein Kind vom Nachlass des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten soll, wenn es nach dem Tod des zuerst verstorbenen Elternteils den Pflichtteil verlangt. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Teilweise gewerbliche Immobilie: Ermittlung des Werts eines Gebäudes für die Schenkungsteuer

Wenn Sie ein Gebäude oder auch nur einen Anteil daran geschenkt bekommen, muss der Wert der Schenkung für die Schenkungsteuer ermittelt werden. Hierfür gibt es mehrere Verfahren, die das Finanzamt anwenden kann. Eines davon ist das Ertragswertverfahren, bei dem der Wert des Gebäudes anhand der voraussichtlichen Einnahmen ermittelt wird. Ein anderes ist das Sachwertverfahren, bei dem der Wert anhand der Wiederbeschaffungskosten ermittelt wird.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Eine Frage des richtigen Zeitpunkts: Schenkung von Betriebsvermögen

Im Steuerrecht ist es nicht anders als im Leben: Auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an. Dieser lässt sich unter Umständen aber auch selbst bestimmen oder zumindest beeinflussen. Insbesondere gilt das bei vertraglichen Sachverhalten. Und hier muss man wirklich genau auf die Details achten. Im Streitfall ging es nur um einige Tage, die zwischen Steuerfreiheit und Steuerpflicht lagen. Das Finanzgericht München (FG) musste hierzu urteilen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Florian Richter
f.richter@vrt.de

Vergebliche Wohnungssuche: LG Berlin ordnet befristete Fortsetzung eines Mietverhältnisses an

Fälle wie den folgenden werden wir den nächsten Jahren sicherlich häufiger erleben. Denn der insbesondere seitens der Politik seit Jahren verschuldete Wohnungsmangel führt dazu, dass Vermieter Räumungsprozesse zwar gewinnen, Mieter aber dennoch in den Räumen bleiben dürfen. Das Gericht im folgenden Fall, das Landgericht in Berlin (LG), urteilt regelmäßig in einem der am stärksten umkämpften Ballungsgebiete.

Eine Vermieterin meldete an einer Mietwohnung Eigenbedarf an und kündigte das Mietverhältnis. Die Mieter suchten in der

Folgezeit nach einer anderen Wohnung - erfolglos. Schließlich erhob die Vermieterin eine Räumungsklage - erfolgreich. Und nun?

Das LG war der Auffassung, dass der Eigenbedarfsgrund das Mietverhältnis zwar grundsätzlich beendet habe. Trotzdem ordnete es die Fortsetzung des Mietverhältnisses für die Dauer von zwei Jahren an. Zudem änderte es die bisherigen Vertragsbedingungen von Amts wegen und hob die von den Mietern bisher geschuldete Nettokaltmiete auf ein marktübliches Niveau an. Die Richter stellten darauf ab, dass sich die

Mieter nach Ausspruch der Eigenbedarfskündigung über einen Zeitraum von fast zwei Jahren auf eine Vielzahl von Wohnungen im gesamten Berliner Stadtgebiet beworben hatten, jedoch aufgrund der angespannten Lage auf dem dortigen Wohnungsmarkt sowie des nur noch geringen Angebots freier Wohnungen mit ihren Bewerbungen keinen Erfolg hatten. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Basis für Mietpreisbremse: Vermieter muss nicht überprüfen, ob Vormiete rechtlich zulässig war

Die sogenannte Mietpreisbremse in Ballungszentren führt immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Klar ist, dass bei einem neuen Vertragsabschluss die Vormiete als Basis für die Festlegung der aktuellen Miete dienen soll. Aber muss der Vermieter auch darüber aufklären, ob oder dass diese Vormiete als Bemessungsgrundlage bereits zu hoch angesetzt war?

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Installationspflicht unumgänglich: Bayerischer VGH erklärt Rauchwarnmelder für verfassungsgemäß

Gemäß der Landesbauordnungen muss in Schlafräumen und Kinderzimmern sowie Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder installiert sein. Ein Mann hielt die Vorschrift für verfassungswidrig und berief sich insbesondere auf das Eigentumsrecht, den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hielt die Regelung jedoch für verfassungsgemäß.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Mehrjährige Nutzungsüberlassung: Laufzeitverteilung nur bei konkret bestimmbarer Zeitdauer

Für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren vorausgezahlte Miet- oder Pachteinahmen können grundsätzlich auf den Nutzungszeitraum gleichmäßig verteilt werden. Ist allerdings der Leistungszeitraum nicht eindeutig und klar vereinbart worden und fehlen auch objektive Anhaltspunkte über die Zeitdauer, scheidet die Verteilung aus, so der Bundesfinanzhof.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

„Altersgerechter“ Wohnungsumbau stellt keine außergewöhnliche Belastung dar

Bei einem Wohnungsumbau im Alter stellt sich die Frage, ob dieser aufgrund einer Krankheit oder Behinderung zwangsläufig und damit außergewöhnlich ist. Das Argument des „vorausschauenden Handelns“ genügt dem Finanzgericht Nürnberg nicht.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Einkommensteuererklärung 2023: Wie sich die Kosten für Homeoffice und Arbeitszimmer absetzen lassen

Wer in den eigenen vier Wänden arbeitet, kann seine Raumkosten in der Regel steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Erwerbstätige, die im häuslichen Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit haben, dürfen ihre Raumkosten ab 2023 entweder

- in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen (in unbeschränkter Höhe) abrechnen
- oder eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen.

Wer die tatsächlich entstandenen Raumkosten geltend macht, muss zunächst die Kosten des Hauses bzw. der Wohnung zusammenrechnen, z.B. Miete, Gebäudeabschreibung und Renovierungskosten. Der abziehbare Raumkostenanteil ist dann nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zu der Wohnfläche der Wohnung zu berechnen. Voll absetzbar sind daneben die Kosten für die Ausstattung des Raums (z.B. für Tapeten, Teppiche, Gardinen). Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie beispielsweise Computer, Bürostühle oder Schreibtische, sind separat von den Raumkosten in voller Höhe abzugsfähig.

Wer hingegen die Jahrespauschale wählt, muss dem Finanzamt nicht mehr die tatsächlich angefallenen Raumkosten nachweisen. Die Pauschale ist personenbezogen. Der Betrag verdoppelt sich daher, wenn zwei Personen dasselbe Arbeitszimmer nutzen. Andererseits bedeutet dies auch, dass es bei der Nutzung von zwei Arbeitszimmern durch dieselbe Person bei dem einen Höchstbetrag bleibt. ...

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
 Telefon +49 (0) 228 26792 0
 Telefax +49 (0) 228 26792 30
 E-Mail bonn@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1, 53773 Hennef
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40
 E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
 Telefon +49 (0) 221 310633 0
 Telefax +49 (0) 221 310633 10
 E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93
 E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99
 E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40
 E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
 Telefon +49 (0) 2224 933 60
 Telefax +49 (0) 2224 933 621
 E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10
 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0
 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Freitag, 10.05. (Frist 13.05.)

Lohnsteuer
 Umsatzsteuer

Mittwoch, 15.05. (Frist 21.05.)

Gewerbsteuer
 Grundsteuer

Mittwoch, 29.05.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Copyright: Sergey Novikov (SerrNovik) ripicts.com, Seite 5: Atlas - stock.adobe.com, Seite 8: absolutimages - stock.adobe.com, Seite 4: EdNurg - stock.adobe.com, Seite 6: metamorworks - stock.adobe.com, Seite 7: polkadot - stock.adobe.com, Seite 9: AkuAku - stock.adobe.com, Seite 10: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 11: dragonstock - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de